

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, i.d.F. BGBl. I 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 22. September 2010 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit „§ 14-Ablieferungen – Isak Wunderlich“ erwähnten Objekte, nämlich

H.I. 29.643 // Go 1849 / 1-2:
Zwei Leuchter,
Silber, gegossen, getrieben;
Höhe: 25,6 cm; Durchmesser: 11,4 cm
Josef Heinisch, Wien, 1804

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Isak Wunderlich zu übereignen.

Begründung

Gegenstand dieser Empfehlung sind zwei Silberleuchter, welche sich heute in den Sammlungen des MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst befinden. Hiezu liegt ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der folgende Sachverhalt:

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (dRGBl. Teil 1 Nr. 206/1938, S. 1709 – 1712) vom 3. Dezember 1938 war es Juden verboten, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände an andere als an öffentliche Verkaufsstellen zu verkaufen. Durch die Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (dRGBl. Teil 1 Nr. 32/1939, S. 282), wurden Juden verpflichtet, in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen bei den öffentlichen Verkaufsstellen abzuliefern. Eine dieser öffentlichen Verkaufsstellen war das Dorotheum.

Isak Wunderlich, geboren 1872, und seine Ehefrau Scheindel Wunderlich, geboren 1865, wurden als Juden vom NS-Regime verfolgt. Isak Wunderlich wurde zu einem nicht bekannten Zeitpunkt ins Konzentrationslager Buchenwald gebracht, wo er am 8. November 1939 ums Leben kam. Seine Ehefrau wurde am 10. Juli 1942 aus einer Sammelwohnung in Wien II, Malzgasse 2, nach Theresienstadt und von dort am 26. September 1942 nach Treblinka deportiert, wo sie ermordet wurde.

1942 erwarb das MAK (damals: „Staatliches Kunstgewerbemuseum“) die beiden hier gegenständlichen Silberleuchter vom Dorotheum. Auf der Rechnung des Dorotheums ist zu den Silberleuchtern die Zahl „11095/1“ angeführt. Wie im Dossier schlüssig ausgeführt wird, kann durch diese Zahl und die nun in digitalisierter Form vorliegende sogenannte „§ 14-Kartei“ auf die Ablieferung der beiden Silberleuchter durch Isak Wunderlich geschlossen werden, weil die auf der Rechnung angegebene Zahl auf das aus Anlass einer Ablieferung durch Isak Wunderlich angelegte Karteiblatt verweist.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ermöglicht die Übereignung von Objekten, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/1946 waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

Die Ablieferung der gegenständlichen Leuchter an das Dorotheum ist unzweifelhaft als nichtiges Rechtsgeschäft (Zwangsverkauf) im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten. Infolge der unterbliebenen Geltendmachung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen hat der Bund gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, rechtmäßig Eigentum an den gegenständlichen Leuchtern erworben.

Da somit der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, empfiehlt der Beirat der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Isak Wunderlich.

Der Beirat hält ergänzend fest, dass zwar keine Vermögensanmeldung von Isak Wunderlich vorliegt, die möglicherweise einen weiteren Hinweis auf die Silberleuchter hätte geben können, da jedoch die sogenannte „§ 14-Kartei“ eindeutig die Ablieferung der Silbergegenstände durch Isak

Wunderlich belegt, sieht der Beirat keinen vernünftigen Grund an der Herkunft der Objekte zu zweifeln.

Wien, 22. September 2010

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R. Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK